

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 26. Juli 2012 trat das Mediationsgesetz (MediationsG) in Kraft. Damit erfolgte die (verspätete) Umsetzung der Mediationsrichtlinie der EU in das deutsche Recht. Gleichzeitig wurde – über die Richtlinie hinausgehend – eine Rechtsgrundlage gelegt für die Mediation innerstaatlicher Konflikte in Deutschland. Die Mediation ist ein strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien unter Mithilfe eines unabhängigen Dritten in die Lage versetzt werden sollen, ihren Konflikt selbstständig zu lösen. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, muss der Konfliktshelfer eine angemessene Ausbildung erhalten haben und sich fortbilden. Mit dem MediationsG wurde der „zertifizierte Mediator“ eingeführt, dessen Aus- und Fortbildung durch Rechtsverordnung des BMJ reglementiert wird. Die Mediatoren sollen an der einvernehmlichen Beilegung des Konfliktes mitwirken, Lösungsvorschläge sollen sie jedoch ebenso wenig unterbreiten, wie sie vollstreckbare Titel schaffen können. Klar gestellt wurde im MediationsG auch, dass der Begriff der Mediation ausschließlich außergerichtlich Anwendung finden soll. Gerichtsintern können allerdings Güterichter eingesetzt werden, die – auch – mediative Elemente zur Konfliktbeilegung einsetzen können. Dieses Güterichtermodell wird auf alle Gerichtsbarkeiten erstreckt. Neben der Mediation sollen auch andere Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung durch das MediationsG gefördert werden. Zu diesen „anderen Verfahren“ gehören beispielsweise die branchenbezogenen Güteverfahren wie das Vermittlungsverfahren, welches die Kammervorstände gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO durchführen, und das Schlichtungsverfahren gemäß § 191 f BRAO vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin.

Der Vorstand der RAK München betreibt nicht nur seit Jahren aktiv die Vermittlungsverfahren, für deren Bewältigung im Jahr 2008 eine eigene Vorstandsabteilung gebildet worden ist. Die Aktivitäten des Münchner Kammervorstands reichen weit über den Kammerbezirk hinaus. Sowohl 2009 als auch 2012 wurden

in München Erfahrungsaustausche über die Durchführung der Vermittlungsverfahren mit den anderen RAK im Bundesgebiet einschließlich der BRAK und im Jahr 2012 auch einschließlich der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft durchgeführt. Ein Ergebnis dieser Erfahrungsaustausche war die Formulierung und bundesweite Abstimmung der Leitlinien des Vermittlungsverfahrens, die in den Kammermitteilungen veröffentlicht worden sind. Vor wenigen Wochen fand ferner ein Erfahrungsaustausch mit der Allianz Versicherung statt, dessen Zweck es war, die Möglichkeiten der Beteiligung der Berufshaftpflichtversicherungen am Vermittlungsverfahren auszuloten. Hierbei wurde seitens der Allianz Interesse signalisiert, was allerdings voraussetzt, dass sich betroffene Kollegen frühzeitig mit der Versicherung in Verbindung setzen. Nachdem der Präsident der RAK München gleichzeitig Vorsitzender des Beirates der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin ist, ist die RAK München auch in deren Tätigkeit intensiv eingebunden.

Die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung ist eine Aufgabe, derer sich die RAK München mit großem Engagement annimmt. Dies ist Ausdruck ihrer Dienstleistungsorientierung, die ihrerseits ein wesentliches Element der Selbstverwaltung der Rechtsanwälte in der Kammer darstellt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Steike'.

Rechtsanwalt Professor Dr. Jörn Steike
Vorsitzender der Abteilung XII

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de

BESTENS BERATEN.



WWW.BOORBERG.DE

**ALLES, WAS SIE
WISSEN MÜSSEN.**



WWW.BOORBERG.DE

Die GmbH

Rechtsform für den Mittelstand

hrsg. von Dr. Peter O. Mailänder M.C.J., Rechtsanwalt, Attorney at Law (New York), und Dr. Axel Mühl, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Haver & Mailänder, Rechtsanwälte, Stuttgart

2012, ca. 488 Seiten, € 98,-

BOORBERG PRAXISHANDBÜCHER

ISBN 978-3-415-04767-9

Die GmbH ist die in Deutschland beliebteste und leistungsstärkste Rechtsform. Angelehnt an die verschiedenen Phasen unternehmerischen Handelns beleuchten die Autoren sowohl bestehende Chancen als auch drohende **(Haftungs-)Risiken** sowie vermeidbare Fallstricke. Besonderes Augenmerk legen sie dabei auf die Verzahnung von Gesellschaftsrecht und Steuerrecht, die sich immer stärker auf die Praxis auswirkt und zugleich immer komplexer wird.

Die Darstellung umfasst den **gesamten Lebenszyklus** einer GmbH – von der Gründung und Kapitalaufbringung über die laufende Geschäftstätigkeit des Unternehmens und deren Folgen für Gesellschafter und Geschäftsführer bis hin zur Auflösung und Liquidation der GmbH.

Die **Musterverträge und Checklisten** sind als direkt einsetzbare Arbeitshilfen konzipiert und stehen für Bezieher des Werks auch in elektronischer Form unter www.boorberg-praxishandbuecher.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht

von Dr. Helmut Schwärzler, Rechtsanwalt und Treuhänder, Schaan, und Jürgen Wagner LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz

2012, 2., überarbeitete Auflage, 204 Seiten, € 78,-

in Zusammenarbeit mit GMG Verlag und Schulthess Verlag

ISBN 978-3-415-04782-2

Angesichts von etwa 50.000 Sitzgesellschaften spielt das Gesellschaftsrecht im Fürstentum Liechtenstein eine herausragende Rolle. Geschäftsführern, Verwaltungs- und Stiftungsräten von liechtensteinischen Unternehmungen und Stiftungen, aber auch von ausländisch beherrschten Domicilgesellschaften obliegen hier **besondere Pflichten** bei der Geschäftsführung und deren Kontrolle.

Das erfahrene Autorenteam erläutert das liechtensteinische Gesellschaftsrecht, verdeutlicht die Verantwortlichkeiten, z.B. bei der Gründung, bei Prospekten, von Geschäftsführern oder den verschiedenen Gesellschaftsorganen, stellt die Aufgaben der Revisionsstelle dar und geht im Detail auf den **Haftungsanspruch** ein.

Der Gastbeitrag von Dr. Mario Frick beleuchtet die **Anerkennung und Vollstreckung** ausländischer Urteile im Bereich der Organhaftung in Liechtenstein.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/453401

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE 520812

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE 520812

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schränkfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,
RAin Dorothee Bunge, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

21.000 Exemplare

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Klaus Kohnen,
Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

Das Titelfoto zeigt das Anwaltstreffen am 22. Juni 2012
in Starnberg (s. Seite 10).

INHALT

Editorial __ 1

Aktuelles __ 4

Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei –
Verhaltenshinweise __ 4

Neues Mediationsgesetz in Kraft getreten __ 6

Pilotprojekt „Gerichtsnaher Mediation
am LG München I“ __ 7

Berichtigung zum Bericht über
die Kammerversammlung in Ausgabe 02/2012 __ 8

Warnung! Betrugsmasche mit gefälschten Schecks __ 8

Newsletter der RAK München __ 9

Promotionspreis der RAK München __ 9

Verbesserung der Referendarausbildung __ 9

Anwaltstreffen in Starnberg __ 10

Spiele der RAK-Fußballmannschaft __ 12

Eine kleine Geschichte der Rechtsanwaltsgehilfen
in Deutschland (1) __ 12

Berufsrecht __ 14

OLG Bamberg: Freie Anwaltswahl
für Rechtsschutzversicherte – erfolgreiche
Klage der Rechtsanwaltskammer München __ 14

Aus der Rechtsprechung __ 14

Hinweise und Informationen __ 16

Aus- und Fortbildung __ 18

Termine für die Abschlussprüfung
der RA-Fachangestellten 2013/I __ 18

Zwischenprüfung der RA-Fachangestellten 2012 __ 18

Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung
„Geprüfter Rechtsfachwirt“/„Geprüfte Rechtsfachwirtin __ 19

Abschlussprüfung 2012/II der Rechtsanwaltsfachangestellten
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München __ 20

Qualifizierte Fortbildung für Kanzleimitarbeiter __ 21

13. Fortbildungsprüfung
„Geprüfte Rechtsfachwirte“ 2012 __ 21

RA-Fachangestellte: Abschlussfeier
der drei Münchner Prüfungsausschüsse __ 22

RA-Fachangestellte: Abschlussfeier in Traunstein __ 22

Personalien __ 23

Informationen des Verbandes Freier Berufe

Beilage

Fortbildungsveranstaltungen

AKTUELLES

Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei – Verhaltenshinweise

1. Grundsätzliches: Verschwiegenheitspflicht



Der Durchsuchungsbeschluss sollte zunächst daraufhin geprüft werden, ob eine Durchsuchung nach § 102 StPO (Durchsuchung beim Verdächtigen) oder nach § 103 StPO (Durchsuchung bei anderen Personen) erfolgt. Bei einer Durchsuchung bei Gefahr im Verzug müssen die Durchsuchungsbeamten klarstellen, ob sie aufgrund von § 102 oder § 103 StPO durchsuchen.

Bei einer Durchsuchung nach § 103 StPO ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 43 a Abs. 1 BRAO). Er verletzt diese Pflicht, wenn er eine Handakte ohne Wissen und Zustimmung seines Mandanten freiwillig zur Verfügung stellt oder herausgibt. Es besteht auch die Gefahr eines Geheimnisverrats (§ 203 StGB). Wenn keine Entbindungserklärung des Mandanten vorliegt (zur eigenen Absicherung sollte auf einen schriftlichen Nachweis der Entbindung bestanden werden) darf keine Auskunft aus dem Mandatsverhältnis erteilt werden und Handakten müssen beschlagnahmt und dürfen nicht freiwillig herausgegeben werden. Die sofortige Unterrichtung und Zuziehung eines Mitglieds des Vorstands der Rechtsanwaltskammer wird empfohlen.

2. Neufassung des § 160 a StPO

Am 10. November 2010 wurde das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozess verabschiedet. Seit 1. Februar 2011 ist der neue § 160 a StPO in Kraft. Wichtigste Neuregelung des § 160 a StPO ist die Gleichstellung aller Rechtsanwälte mit dem Strafverteidiger. Vor der Neuregelung waren gemäß § 160 a StPO a.F. nur Geistliche, Abgeordnete und Strafverteidiger vor staatlichen Ausforschungsmaßnahmen geschützt. Die Neufassung von § 160 a StPO beseitigt diese Differenzierung. § 160 a StPO normiert sowohl ein Beweiserhebungs- als auch ein Beweisverwertungsverbot. Die rechtliche Privilegierung von Rechtsanwälten tritt jedoch nicht ein, wenn der Rechtsanwalt der Beteiligung an der Straftat, sowie der Begünstigung, Strafvereitelung und Hehlerei (nicht Geldwäsche) verdächtig ist (Meyer-Goßner, § 160 a Rn. 15).

Gemäß § 160 a Abs. 5 StPO bleibt § 97 StPO unberührt. Das Verhältnis von § 160 a StPO zu § 97 StPO ist ungeklärt. § 97 StPO ist keine Rechtsgrundlage für eine Beschlagnahme, sondern regelt Beschlagnahmeverbote und deren Ausnahmen. Voraussetzung von § 97 StPO ist jedoch eine wirksame Beschlagnahme. Trotz des grundsätzlichen Vorrangs von § 97 StPO greift nach der Intention des Gesetzgebers bei der

Beschlagnahme beschlagnahmefreier Gegenstände § 160 a Abs. 1 S. 2, 5 StPO, da § 97 StPO keine Regelung über die Verwertung trifft (BT-Drs. 16/5846 S. 38). Insoweit normiert § 160 a StPO ein Beweisverwertungsverbot für beschlagnahmefreie Gegenstände.

3. Der Rechtsanwalt als Beschuldigter

Ist der Rechtsanwalt selbst Beschuldigter, handelt es sich also um eine Durchsuchung gemäß § 102 StPO, so stellen die zur eigenen Verteidigung gemachten Angaben keinen Geheimnisverrat gemäß § 203 StGB dar, berufsrechtlich ist das Verhalten vielmehr gemäß § 2 Abs. 3 BORA erlaubt. Der Rechtsanwalt hat in diesem Fall aber ein Schweigerecht als Beschuldigter. Von diesem Recht sollte bis zur Rücksprache mit einem Verteidiger Gebrauch gemacht werden, da durch die Durchsuchungsmaßnahmen eine Belastungssituation gegeben ist, in der auch der Rechtskundige die Hilfe eines Kollegen in Anspruch nehmen sollte.

Jede Durchsuchung muss verhältnismäßig und angemessen sein. Bei einer Kanzleidurchsuchung eines Rechtsanwalts sind jedoch nicht nur die Individualinteressen des Mandanten berührt. Der Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Rechtsanwalt und Mandant liegt auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege (BVerfGE 113, 29, 46 ff.). Deswegen ist bei der Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei die Frage der Angemessenheit im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders abzuwägen. Insbesondere sind die Schwere der Tat und die Stärke des Tatverdachts zu berücksichtigen (vgl. BVerfG StV 2008, 393; BVerfG NJW 2007, 1443).

4. Überprüfung des Durchsuchungsbeschlusses

Die Anordnung der Durchsuchung sollte auf folgende Punkte hin überprüft werden:

- Ist der Beschluss nicht älter als 6 Monate (BVerfGE 96, 44)?
- Sind im Beschluss Tatverdacht, Tatzeiträume und aufzufindende Gegenstände konkret bezeichnet?
- Bei einer Durchsuchung nach § 103 StPO: Sind die Verdachtsgründe benannt, warum sich die aufzufindenden Gegenstände beim Dritten befinden sollen?

Fehlt es hieran, so ist der Beschluss unwirksam. Der Rechtsanwalt sollte in diesem Fall der Durchsuchungsmaßnahme widersprechen und den Widerspruch protokollieren lassen.

5. Gefahr im Verzug

Fehlt ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss, so ist eine Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug zulässig. Der Begriff der „Gefahr im Verzug“ ist eng auszulegen. Es bedarf einer Begründung durch Tatsachen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt zur gerichtlichen Nachprüfung eine Darlegung des gesamten Vorgangs in der Ermittlungsakte (vgl. BVerfG, StV 2001, 207). Der Rechtsanwalt sollte deshalb verlangen, dass ihm die konkreten Gründe der Durchsuchung sowie der besonderen Eilbedürftigkeit genannt werden. Werden keine

oder aus Sicht des Anwaltes unzureichende Gründe vorgebracht, so sollte einer Durchsuchung aufgrund Gefahr im Verzug widersprochen werden. Die Aufforderung zur Benennung der Begründung sowie die gegebene Antwort sollten im Protokoll festgehalten werden.

6. Ablauf der Durchsuchung

Der Rechtsanwalt sollte bei der Durchführung der Maßnahme jegliche Eskalation vermeiden. Die Beschlagnahme von Unterlagen kann nicht verhindert werden. Um jedoch die Mitnahme und die unnötige Einsichtnahme in Unterlagen nicht betroffener Dritter zu verhindern und Zufallsfunde zu vermeiden, sollte der Rechtsanwalt bei der Suche und beim Sortieren behilflich sein. Dabei ist auf Folgendes zu achten:

- Polizeibeamte dürfen als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) ohne die Genehmigung des Rechtsanwaltes Papiere – auch die Handakten des Rechtsanwaltes – nur auf Anordnung des Staatsanwaltes durchsehen (§ 110 StPO). Die Genehmigung durch den Betroffenen sollte nicht erteilt werden. Ist kein Staatsanwalt anwesend oder können die Polizeibeamten keine Anordnung vorweisen, so müssen die Unterlagen von den Polizeibeamten ungelesen versiegelt und zur Staatsanwaltschaft gebracht werden. Im Gegensatz zu den Polizeibeamten dürfen die Beamten der Steuerfahndung auch ohne Genehmigung des Betroffenen (hier des Rechtsanwaltes) Papiere durchsehen (§ 404 S. 2, 1. HS AO).
- Die schriftlichen Mitteilungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt, seine Aufzeichnungen über die ihm anvertrauten oder sonst bei der Befassung mit dem Fall bekannt gewordenen Tatsachen und alle anderen Gegenstände, auf die sich sein Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt, sind gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO beschlagnahmefrei.
- Die Ausnahme von dieser Beschlagnahmefreiheit ist in § 97 Abs. 2 und 3 StPO normiert: Danach gilt die Beschränkung der Beschlagnahme nicht, wenn der Rechtsanwalt einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgerufen, zur Begehung einer Straftat bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.
- Der Rechtsanwalt sollte bei seiner Ansicht nach beschlagnahmefreien Unterlagen auf die Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme hinweisen, der Beschlagnahme unter Bezugnahme auf § 97 Abs. 1 StPO gesondert widersprechen und diesen Widerspruch auch gesondert protokollieren lassen. Die Beschlagnahme als solche lässt sich nicht verhindern, so dass der Rechtsanwalt auch diese Unterlagen herausgeben muss. Er sollte aber versuchen, auch bei Anwesenheit eines Staatsanwaltes, auf eine Versiegelung der Unterlagen zu bestehen (vgl. AG Hanau, NJW 1989, 1493; Nack, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 97 StPO Rn. 15). Wie oben bereits dargelegt regelt § 97 StPO nicht die Verwertung von beschlagnahmefreien Gegenständen. Hier geht § 160 a Abs. 1 S. 2, 5, Abs. 2 S. 3, Abs. 3 StPO vor.
- Gemäß § 95 Abs. 2 S. 2 StPO dürfen gegen einen Rechtsanwalt als Person, die zur Zeugnisverweigerung berechtigt ist, keine Zwangsmittel zur Durchsetzung einer Mitwirkung angewendet werden.
- Über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme muss dann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens entschieden werden. Der Rechtsanwalt sollte hier versuchen, im Wege einer Zwischenverfügung zu erreichen, dass die Durchsicht der Akteninhalte bis zur Entscheidung des Gerichts zu unterbleiben hat.
- Bei polizeilichen Durchsuchungen ohne Anwesenheit eines Staatsanwaltes muss ein Zeuge hinzugezogen werden (§ 105 StPO; wesentliche Förmlichkeit). Am Besten sollte man hier auf die Zuziehung eines Mitglieds des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer oder einen anderen erfahrenen Kollegen bestehen.
- Kanzleimitarbeiter sollten eigenständig keine Fragen von Ermittlungsbeamten beantworten. Gemäß § 53 a StPO besteht für die Berufshelfer des Rechtsanwalts ein Zeugnisverweigerungsrecht. Über die Ausübung dieses Rechts hat nicht der Mitarbeiter selbst, sondern der Berufsgheimnisträger (hier der Rechtsanwalt) zu entscheiden. Auch sog. informatorische Anhörungen sollten die Kanzleimitarbeiter verweigern.
- Es empfiehlt sich, kanzleintern Vorgaben zu machen, wie sich die Kanzleimitarbeiter im Fall der Durchsuchung zu verhalten haben und wer ggf. als externer Verteidiger hinzuzuziehen ist.
- Ebenfalls ist es sinnvoll, die gesuchten Dokumente zu kopieren, um später nachvollziehen zu können, welche Unterlagen beschlagnahmt wurden. Dies kann sowohl für eine gegen die Durchsuchung und Beschlagnahme gerichtete Beschwerde als auch für die Verteidigung im gesamten weiteren Verfahren nützlich sein.

7. Sicherstellung von Daten und Datenträgern

Die Beschlagnahme des Datenbestands bekommt immer größere praktische Relevanz. Der Eingriff ist an Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG zu messen. Grundsätzlich ist zwar die Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und von hierauf gespeicherten Daten möglich. Bei der Sicherstellung des Datenträgers und aller darauf vorhandenen Daten kommt aber dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine besondere Bedeutung zu. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss bei der Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und den darauf vorhandenen Daten in vielfältiger Weise Rechnung getragen werden (BVerfG NJW 2005, 1917):

- Wenn auf den von der Maßnahme betroffenen Datenträgern neben unverfänglichem Material auch potentiell Beweiserhebliches enthalten ist, ist zu prüfen, ob eine Sicherstellung des Datenträgers und aller darauf vorhandenen Daten wirklich erforderlich ist. Der dauerhafte Zugriff auf den gesamten Datenbestand ist dann nicht erforderlich, wenn die Sicherstellung allein der beweiserheblichen Daten auf eine andere, die Betroffenen weniger belastende Weise ebenso gut erreicht werden kann. Die Gewinnung

überschießender und vertraulicher, für das Verfahren aber bedeutungsloser Informationen muss im Rahmen des Vertretbaren vermieden werden.

- Soweit eine Unterscheidung der Daten nach ihrer potentiellen Verfahrenserheblichkeit vorgenommen werden kann, ist die Möglichkeit einer Trennung der potentiell erheblichen von den restlichen Daten zu prüfen. In Betracht kommt hierbei das Erstellen einer Teilkopie hinsichtlich der verfahrenserheblichen Daten.
- Je nach den Umständen des Einzelfalls können für die Begrenzung des Zugriffs unterschiedliche, miteinander kombinierbare Möglichkeiten der materiellen Datenzuordnung in Betracht gezogen werden. Sie müssen, bevor eine endgültige Beschlagnahme sämtlicher Daten erwogen wird, ausgeschöpft werden. Bei der gemeinsamen Nutzung einer EDV-Anlage durch mehrere Sozian kann sich eine für einen geordneten Geschäftsgang erforderliche, unter Umständen mittels einer Zugriffsbeschränkung gesicherte Datenstruktur an den Berufsträgern orientieren. In Betracht kommt beispielsweise auch eine themen-, zeit-, mandanten- oder mandatsbezogene Ordnung der Datenablage. Eine Zuordnung der Daten nach ihrer Verfahrensrelevanz kann unter Umständen auch mit Hilfe geeigneter Suchbegriffe oder Suchprogramme gelingen.
- Wenn den Strafverfolgungsbehörden im Verfahren der Durchsicht unter zumutbaren Bedingungen eine materielle Zuordnung der verfahrenserheblichen Daten einerseits oder eine Löschung der verfahrensunerheblichen Daten beziehungsweise deren Rückgabe an den Berechtigten andererseits nicht möglich ist, steht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwar unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der Maßnahme einer Beschlagnahme des gesamten Datenbestands nicht entgegen, es muss dann aber im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob der umfassende Datenzugriff dem Übermaßverbot Rechnung trägt.
- Die Frage von Zufallsfunden ist offen, das Bundesverfassungsgericht zieht insoweit ein ergänzendes Beweisverwertungsverbot in Betracht, das den Schutz gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG effektiv machen und dem verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnis zum Rechtsberater dienen soll (vgl. BVerfG NJW 2005, 1917, 1923).
- Besonderheiten ergeben sich bei der Beschlagnahme von E-Mails. Hier sind drei Phasen zu unterscheiden:
 - 1. Phase: Absenden der Nachricht bis zum Ankommen auf dem Speicher des Providers;
 - 2. Phase: Ruhen der Nachricht auf dem Speicher des Providers;
 - 3. Phase: Abrufen der Nachricht durch den Empfänger.

Für die Phasen 1 und 3 gelten unstreitig die engeren Voraussetzungen des Straftatenkataloges des § 100 a StPO und dessen gesteigerte Verhältnismäßigkeitsanforderung. Hinsichtlich Phase 2 war die Eingriffsgrundlage lange umstritten und wurde durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zu Gunsten der §§ 94 ff. StPO geklärt (BVerfG, B. v. 16. Juni 2009, 2BvR 902/06). Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings klargestellt, dass die Daten dem Fernmeldegeheimnis des Art. 10 GG unterfallen und diesem Umstand Rechnung

getragen werden muss. Der BGH hat entschieden, dass die Anordnung der Beschlagnahme des gesamten E-Mail-Bestandes auf dem Mailserver des Providers gegen das Übermaßverbot verstößt (BGH NJW 2010, 1297). Auch gilt hier das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO (BGH a. a. O.).

8. Sicherstellungsverzeichnis

Die beschlagnahmten Unterlagen und Gegenstände müssen im Sicherstellungsverzeichnis genau aufgelistet werden. Der Rechtsanwalt muss jede einzelne Position auf ihre Richtigkeit hin überprüfen und feststellen, ob alle beschlagnahmten Gegenstände mit laufender Nummer aufgelistet wurden. Bei Unterlagen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unbedingt erforderlich sind, sollte der Anwalt auf das Anfertigen von Kopien bestehen, soweit dies den Ablauf der Durchsicht nicht behindert. Andernfalls muss dies später nachgeholt werden. Der Rechtsanwalt muss deshalb darauf achten, dass er lesbare Durchschriften des Sicherstellungsverzeichnisses hat.

9. Abschluss der Durchsicht; Protokoll

Der Rechtsanwalt hat vor der Unterzeichnung des Protokolls darauf zu achten, dass sämtliche seiner Einwände festgehalten wurden und insbesondere vermerkt wurde, dass er mit der Sicherstellung nicht einverstanden war und die Unterlagen beschlagnahmt wurden. Für diese Erklärung werden in der Regel Textbausteine angekreuzt; diese sollte man in Ruhe durchlesen. Der Rechtsanwalt sollte sich weiterhin eine Visitenkarte oder den Namen sowie die Telefonnummer des verantwortlichen Beamten geben lassen. Schließlich sollte der Rechtsanwalt solche Handlungen vermeiden, die den Eindruck erwecken, er würde zugunsten seines Mandanten den Durchsichtszweck beeinträchtigen. Der Mandant darf und muss aber über die Durchsichtsmaßnahme informiert werden, da der Anwalt aufgrund seines Mandatsverhältnisses hierzu verpflichtet ist.

*Prof. Dr. Eckhart Müller, München
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht*

Neues Mediationsgesetz in Kraft getreten

Nachdem das neue Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung am 25. Juli 2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde (BGBl. I S. 1577), ist es am 26. Juli 2012 in Kraft getreten. Es sieht u. a. die Einführung eines sogenannten Güterichtermodells vor. Künftig können Rechtsstreitigkeiten ohne zusätzliche Kosten für die Parteien an einen Güterichter verwiesen werden, der in der Sache selbst keine Entscheidungsbefugnis hat, sondern ausschließlich nach Möglichkeiten für eine einvernehmliche Lösung sucht. Der Güterichter kann dabei alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.

Mit der Einführung des Güterichtermodells soll die richterliche Streitschlichtung klar von der Mediation abgegrenzt werden. So kann der Güterichter, anders als der Mediator, auch rechtliche Bewertungen vornehmen und den Parteien

Der Güterichter kann auch rechtliche Bewertungen vornehmen.

Lösungen für den Konflikt vorschlagen. Der Güterichter darf auch ohne Zustimmung der Parteien Prozessakten einsehen und einen vollstreckbaren

Vergleich gerichtlich protokollieren. Das neue Gesetz führt zudem dazu, dass der Schutz der Vertraulichkeit der Güteverhandlung gestärkt wird. Ein Protokoll über das richterlich geführte Gespräch wird nur dann aufgenommen, wenn die Parteien dies übereinstimmend beantragen.

Im neuen Mediationsgesetz sind neben der Mediatorenausbildung und der Einführung des „zertifizierten Mediators“ auch die einzelnen Pflichten des Mediators geregelt. Dieser ist u. a. zur Verschwiegenheit verpflichtet. Daneben unterliegt der Mediator einem Tätigkeitsverbot, wenn er bereits vor der Mediation für eine der Parteien tätig geworden ist.

Nach dem neugefassten § 253 Abs. 3 ZPO soll eine Klageschrift zukünftig die Angabe enthalten, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen.

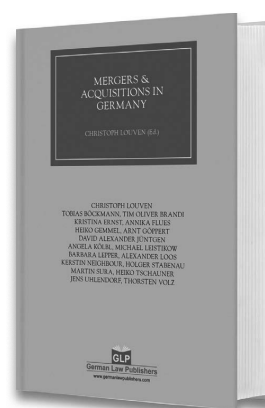
Pilotprojekt „Gerichtsnaher Mediation am LG München I“

Die Rechtsanwaltskammer München, die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK München) und das Landgericht München I fördern im Rahmen des Pilotprojekts „Gerichtsnaher Mediation am Landgericht

Die gerichtsnaher Mediation steht als dritte Säule neben der gerichtlichen und der außergerichtlichen Mediation.

München I“ eine weitere Form der Konfliktlösung in anhängigen Wirtschaftsverfahren. Andere Rechtsgebiete sind nicht von diesem Pilotprojekt erfasst. Die

gerichtsnaher Mediation steht als die dritte Säule neben der gerichtlichen und der außergerichtlichen Mediation und stellt eine echte Alternative zu einem gerichtlichen Verfahrensabschluss dar. Die Rechtsanwaltskammer München und die IHK München bilden hierfür eine gemeinsame Geschäftsstelle, die die Mediationsverfahren verwaltungstechnisch unterstützt, die interessierte Parteien über das Mediationsverfahren informiert, sowie auf Wunsch eine Auswahl an kompetenten Wirtschaftsmediatoren benennt. Beide Institutionen stellen zudem Räumlichkeiten für die Durchführung der Mediation zur Verfügung. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München (www.rak-muenchen.de unter Mitgliederservice bzw. Aktuelles). Dort finden Sie auch ein Merkblatt zu dem Pilotprojekt und können für die Aufnahme in die Mediatorenliste einen Fragebogen abrufen.



MERGERS AND ACQUISITIONS IN GERMANY

edited by Christoph Louven, written by Christoph Louven, Tobias Böckmann, Tim Oliver Brandt, Kristina Ernst, Annika Flues, Heiko Gemmel, Arnt Göppert, David Alexander Jüntgen, Angela Kölbl, Michael Leistikow, Barbara Lepper, Alexander Loos, Kerstin Neighbour, Holger Stabenau, Martin Sura, Heiko Tschauner, Jens Uhlendorf and Thorsten Volz

2012, 323 pages, € 128,-
 German Law Publishers
 ISBN 978-3-941389-09-0

This Manual in the English language outlines mergers & acquisitions under German law. Every aspect of a M&A transaction considering possible German peculiarities is illuminated by the authors: preparatory steps, the sale and purchase agreement as well as post-closing measures. Furthermore, there is relevant information on taxation, employment law and competition law issues. Some precious insight is given on tactical strategies for companies in the forefront of a takeover.



Please order at your convenient bookshop or go to www.germanlawpublishers.com



Berichtigung zum Bericht über die Kammerversammlung in Ausgabe 02/2012

In dem Bericht über die Kammerversammlung 2012 in Ausgabe 02/2012 der „Mitteilungen“ wurde auf Seite 8 versehentlich ein unzutreffendes Abstimmungsergebnis mitgeteilt. Unter „4. Entlastung des Kammervorstands“ heißt es: *„Die Versammlung erteilte dem Kammervorstand auf Antrag des Präsidenten des Bayerischen Anwaltsverbandes Michael Dudek einstimmig die Entlastung.“* Tatsächlich muss es richtig heißen: *„Die Versammlung erteilte dem Kammervorstand auf Antrag des Präsidenten des Bayerischen Anwaltsverbandes Michael Dudek bei zwei Gegenstimmen die Entlastung.“* Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.

Warnung! Betrugsmasche mit gefälschten Schecks

Seit 2010 versuchen Betrüger immer wieder, Rechtsanwälte mit gefälschten Schecks zu schädigen. Das Vorgehen hat sich in den letzten zwei Jahren immer wieder geändert und wurde zunehmend professioneller. Die Betrugsmasche entwickelte sich wie folgt:

Juli 2010

Per E-Mail wenden sich angebliche ausländische Mandanten an deutsche Anwaltskanzleien mit der Bitte um Übernahme eines Mandats verbunden mit der Bitte, den erforderlichen Vergütungsvorschuss zu benennen. Wird dieser genannt, treffen kurz darauf ausländische Bankschecks ein – meist in Dollar –, mit einem Betrag, der den Vergütungsvorschuss exorbitant übersteigt. Entweder soll der überschießende Betrag sofort an einen angeblichen Gläubiger weiter transferiert werden, der anderenfalls die wirtschaftliche Existenz bedrohende Schritte unternimmt. Oder die Überzahlung wird als Versehen deklariert und um sofortige Rücküberweisung gebeten, da die Geldmittel für die Fortführung des Betriebs von existenzieller Bedeutung seien.

Eine andere Variante ist die Beauftragung eines Anwalts zur Durchsetzung angeblicher Unterhaltsansprüche. Kurz darauf treffen Dollarschecks ausländischer Banken mit hohen Beträgen beim Anwalt ein. Auch hier soll das Geld nach Scheckeinlösung auf dem Anderkonto so schnell wie möglich weitertransferiert werden, da es sich ja schließlich um existenziell wichtigen Unterhalt handele.

Die Täter versuchen den Umstand auszunutzen, dass eingereichte Schecks auf dem eigenen Konto sofort gutgeschrieben werden – allerdings mit dem entscheidenden Vermerk „Eingang vorbehalten“. Im internationalen Scheckverkehr kann der Zeitraum, in dem der Eingang vorbehalten bleibt, durchaus lange sein. In einem Fall dauerte es 14 Tage, bis die Gutschrift rückgebucht wurde, weil der Scheck gefälscht war. In diesem Zeitraum versuchen die angeblichen Mandanten, den Anwalt zu einer raschen Weiterüberweisung der angeblich ja bereits bei ihm eingegangenen Gelder zu veranlassen.

Haben sie Erfolg, wird das angeblich bereits vorhandene Geld weitertransferiert, bevor die Gutschrift rückgebucht wird, weil der Scheck gefälscht war – der Anwalt bleibt dann auf dem Schaden sitzen. Deshalb ist es auch kein Zufall, dass Sachverhalte konstruiert werden, die den Anwalt auch einem erhöhten moralischen Druck aussetzen, das Geld sofort weiter zu überweisen.

Obwohl in allen drei Fällen Merkwürdigkeiten auftraten, die die Anwälte schließlich zu einer Geldwäscheverdachtsanzeige veranlassen, ist doch nicht ausgeschlossen, dass die Betrugsmasche künftig professioneller wird. Es besteht daher Anlass, nochmals darauf hinzuweisen, dass über Scheckgeld erst dann verfügt werden kann, wenn die Bank nicht nur den Scheckbetrag gutgeschrieben hat, sondern auch die wirksame Einlösung bestätigt. Da die Banken dies nicht von sich aus tun, ist unbedingt bei der Bank nachzufragen. Wird obige Betrugsmasche als solche gleich erkannt und Anzeige bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet, so sollten die Kolleginnen und Kollegen – auch wenn es sich nicht mehr um eine Geldwäscheverdachtsanzeige nach § 11 GwG handelt – gleichwohl eine Kopie der Strafanzeige an den Geldwäschebeauftragten der BRAK, Littenstraße 9, 10179 Berlin übersenden.

August 2011

Die Betrugsmasche mit gefälschten Schecks zu Lasten der Rechtsanwälte hat sich gegenüber der Warnung aus Juli 2010 offenbar aufgrund ihrer Erfolglosigkeit verändert: Waren es zunächst nur Einzelanwälte oder kleinere Kanzleien, die per E-Mail kontaktiert wurden und die aufgrund der hohen Dollar-Scheckbeträge misstrauisch wurden, gingen die Betrüger zunehmend dazu über, größere Anwaltskanzleien zu kontaktieren. Offenbar gehen die Betrüger davon aus, dass in größeren Anwaltskanzleien mit vielen Buchungsvorgängen auf dem Anderkonto leichter aus dem Blick gerät, dass der „gut geschriebene“ „Scheck“, dessen hoher Betrag laufend auf der Habenseite der Kontoauszüge erscheint, eine ganze Zeit lang bis zur endgültigen Bestätigung lediglich virtuelles Geld darstellt. Da auch diese Änderung der Strategie offenbar nicht zum Erfolg der Betrugsmasche führte, werden jetzt die Scheckbeträge immer kleiner, damit nicht schon die hohe Summe Misstrauen erzeugt. Zu Beginn handelte es sich um Dollarschecks aus Übersee mit Beträgen von 250.000 Dollar aufwärts. In jüngster Zeit werden auch Schecks europäischer Banken in Euro mit deutlich niedrigeren Scheckbeträgen bei Anwälten eingereicht (zuletzt 18.000 Euro), damit nicht schon die Höhe der Schecksumme Misstrauen erzeugt. Nach den Common Law – Scheidungsfolgenvereinbarungen schuldet der angebliche Exmann zwar immer noch Summen deutlich über 100.000 Dollar, im Unterschied zu früher operiert man nun aber vermehrt mit angeblichen Teilzahlungen. Soweit die Legende auf angeblichen Handelsgeschäften südostasiatischer Firmen beruht, haben die Betrüger gelernt, dass eine Scheinfirma, die sich nicht googlen lässt, wenig Erfolg für die Betrugsmasche verheißt. Zunehmend werden daher real existierende Firmen und Unternehmen ausgesucht, die eine besonders lange E-Mail-Adresse haben. Mit winzigen Änderungen der E-Mail-Adresse (Buchstabendreher oder

ein Punkt an der falschen Stelle) wird sichergestellt, dass die E-Mail-Korrespondenz nicht bei der real existierenden Firma aufläuft, sondern beim Betrüger.

August 2012

Die konstruierten Sachverhalte können variieren. Im Sommer 2012 tauchten vermehrt angebliche Darlehenshingaben (Loan Agreement/Repayment Schedule) angeblicher Gläubiger aus China, Japan oder Malaysia auf, wobei der angebliche Schuldner sich (gerade) in Deutschland aufhält. Bei den angeblichen Schuldnern muss es sich keineswegs nur um erfundene Personen handeln. In mehreren Fällen handelte es sich um eine real existierende Firma. Unerwünschten Nachfragen dort wird durch eine rasche Übersendung des Schecks des angeblichen Schuldners vorgebeugt. Erstes Warnzeichen ist die unpersönliche Kontaktaufnahme via E-Mail (Anrede Dear Sir oder Dear Counsel), weil es sich möglicherweise um Massenmails handelt, bei denen auf eine individualisierte Anrede erst umgestellt werden kann, wenn der Rechtsanwalt geantwortet hat. In zwei Fällen wurde Individualität dadurch vorgetäuscht, dass bereits in der ersten Kontaktmail behauptet wurde, der angebliche Schuldner residiere am Kanzleisitz, ohne dass jedoch eine Adresse angegeben wurde. Die verwendeten E-Mail-Endungen verweisen häufig auf Dienste, die Anonymität gewährleisten (hotmail.com, yahoo oder gmail.com). Ist der angebliche Gläubiger eine Frau, wurde bisher stets eine telefonische Kontaktaufnahme unter Vorwänden abgelehnt. Ist der angebliche Gläubiger ein Mann, können durchaus Telefonnummern angegeben sein, unter denen ein Mann zu erreichen ist. Da die Telefonnummern regelmäßig im Gegensatz zu IT-Adressen nicht flüchtig sind, sind diese Fälle besonders für eine Strafanzeige geeignet. Kennzeichnend für alle bisherigen Fälle war die schnelle Zahlungsbereitschaft der angeblichen Schuldner, die keine Einwände gegen die Berechtigung der angeblichen Forderung haben, sondern sich meist mit vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten oder Schlampigkeit entschuldigen. Die Übersendung des Schecks erfolgt meist zügig.

Eine gute Kontrollmöglichkeit besteht darin, unter Verweis auf das Geldwäschegesetz eine Ausweiskopie des angeblichen Mandanten anzufordern. Die daraufhin per Mail übermittelten **Ausweiskopien** zeigten bisher durchgängig folgende **Auffälligkeit**: Der „vorgedruckte“ Teil des Ausweises (Kopfzeile mit Staatenname, Surname, Given names, Sex, Place of Birth, Date of Birth etc.) ist auch bei Farbkopien eigenartig blass und verwaschen, während der konkrete Name und Vorname sowie Geburtstag und Geburtsort nebst Ausstellungdatum des Ausweises meist gestochen scharf und tief schwarz hervortreten und gleichsam über dem Passvordruck zu schweben scheinen. Offenbar sind hier über einen real existierenden Ausweis mit einem Bildbearbeitungsprogramm die individuellen Daten ausgetauscht worden. Da die Betrugsmasche auch bei amerikanischen und kanadischen Anwälten probiert wird, kann man sich auf den Webseiten lawyerscam.blogspot.com oder avoidclaim.com informieren, ob der angebliche Mandant dort schon aufgefallen ist, denn die Phantasie der Täter bei der Findung der persönlichen Namen oder der Firmennamen scheint begrenzt zu sein.

Zusammengefasst sollten folgende Auffälligkeiten misstrauisch werden lassen:

- Erste Kontaktaufnahme via E-Mail enthält unpersönliche Anrede (Dear Sir oder Dear Counsel),
- E-Mail-Endungen verweisen auf Dienste, die Anonymität gewährleisten (hotmail.com, yahoo oder gmail.com),
- schnelle Zahlungsbereitschaft der angeblichen Schuldner.

Newsletter der RAK München

Berufspolitisch und berufsrechtlich immer auf dem neuesten Stand bleiben können Sie mit dem Newsletter der Rechtsanwaltskammer München. Dieser erscheint einmal monatlich und ist für alle Mitglieder kostenfrei. Sie können diesen über newsletter@rak-muenchen.de bestellen.

Promotionspreis der RAK München



Die Rechtsanwaltskammer München hat Dr. Thomas A. Heiß den diesjährigen Promotionspreis an der Universität Passau für seine hervorragende Dissertation mit dem Thema „Anerkennung und Anerkenntnisurteil im Zivilprozess“ verliehen. Vizepräsident Michael Then überreichte dem Preisträger die Auszeichnung anlässlich der akademischen Feierstunde der Universität Passau am 27. Juli 2012.

Die RAK München hat mit der Universität Passau ein Kooperationsabkommen geschlossen, um bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und Referendare mitzuwirken. Im Rahmen dieses Abkommens wird einmal jährlich eine Dissertation ausgezeichnet.

Verbesserung der Referendarausbildung

Der Einführungslehrgang zur neunmonatigen Anwaltsstation in der Referendarausbildung wird neu aufgelegt. Mehr Klausurbesprechungen, die thematische Abstimmung unter den Dozenten sowie ein regelmäßiger Austausch zwischen den anwaltlichen Gastdozenten und erfahrenen Justiz-AG-Leitern soll eine noch bessere Vorbereitung auf die Klausuren im 2. Staatsexamen, aber auch auf die praktische Arbeit in einer Anwaltskanzlei ermöglichen. Die Rechtsanwaltskammer wird mit dem neuen Konzept im Oktober 2012 starten.

Anwaltstreffen in Starnberg

Die RAK München hat alle Kolleginnen und Kollegen aus dem LG-Bezirk München II zu einem Anwaltstreffen eingeladen.



Nach der Begrüßung durch Präsident Hansjörg Staehle gab der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz Dr. Max Stadler bei der Veranstaltung am 22. Juni 2012 in Starnberg einen Einblick in die laufenden Tätigkeiten des Bundesjustizministeriums.



„Dauern die Gerichtsverfahren zu lange?“ – so lautete das erste Diskussionsthema des Treffens. Der Präsident des LG München II Christian Schmidt-Sommerfeld benannte in seinem Statement vor allem den ständigen Personalwechsel in der Richterschaft, die hohe Frauenquote mit der Folge hohen Ausfalls wegen Mutterschutz- und Elternzeit sowie laufende Beförderungsverfahren, während derer freie Stellen nicht besetzt werden können, als Ursachen. Er forderte gegenüber dem Bundesjustizministerium die Verstärkung des Kammersystems bei den Landgerichten sowie eine Änderung des Art. 97 Abs. 2 GG. Die Unversetzbarkeit der Richter führe zu der Problematik, dass freie Stellen nicht besetzt werden können. Die Diskussionsteilnehmer waren sich einig, dass die knappe Personaldecke in der Justiz die Hauptursache für die langen Verfahrensdauern sei und nur ein Eingreifen der Politik Abhilfe schaffen kann.



Oberstaatsanwältin Dagmar Illini berichtete vom Täter-Opfer-Ausgleich, der seit fünf Jahren bei der Staatsanwaltschaft München II durchgeführt wird. Die fünf Täter-Opfer-Ausgleichsstellen im LG-Bezirk München II befinden sich in Dachau, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Murnau und Bad Tölz/Wolfratshausen. Illini wies insbesondere darauf hin, dass die Erfolgsquote beim Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren in Bayern bei 95% liege. Die Geschäftsführerin des Brücke e. V Bad Tölz/Wolfratshausen Horn bat um Unterstützung der Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren durch die Anwaltschaft.



Das Anwaltstreffen fand seinen Abschluss mit einem gemeinsamen Abendessen im Seerestaurant Undosa in Starnberg. Der Kammervorstand besucht einmal im Jahr einen der Landgerichtsbezirke außerhalb Münchens, um sich der dortigen Kollegenschaft vorzustellen sowie aktuelle rechts- und berufspolitische Themen zu diskutieren. Zu den Gästen des Anwaltstreffens zählten in diesem Jahr: Dr. Max Stadler (Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz), Christian Schmidt-Sommerfeld (Präsident des LG München II), Eduard Mayer (Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München II), Sibylle Fey (Direktorin des AG Starnberg), Dr. Elisabeth Kurzweil (Direktorin des AG Wolfratshausen), Klaus-Jürgen Schmid (Direktor des AG Miesbach), Klaus Jürgen Sonnabend (Direktor des AG Dachau), Walther Bredl (Ministerialrat im Bay. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) und Dagmar Illini (Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft München II).



Spiele der RAK-Fußballmannschaft

RAK München gegen RAK Madrid am 21. Juli 2012

Auf dem Fußballplatz Grünwald kam es am 21. Juli 2012 zur Neuauflage des diesjährigen Champions-League-Halbfinals in etwas anderer Besetzung: Statt FC Bayern München gegen Real Madrid hieß es RAK München gegen Colegio de Abogados de Madrid. Die Mannschaft der Rechtsanwaltskammer Madrid war für ein Wochenende nach München gereist, um sich mit uns zu messen. Trotz eines Ausflugs in das Münchener Nachtleben gewannen die Kollegen aus Madrid das bis zum Schluss heiß umkämpfte Spiel schließlich mit 5:3.

Das Münchener RAK-Team setzte sich zusammen aus den Kollegen Maximilian Müller, Rafael Gómez, Ömer Sahinci, Andreas Lukawsky, Stefan Pannek, Christian Gerber, Christian Martin, Jens Bosbach, Andreas Müller und Alex Mäschle.



Referendarscup am 31. Juli 2012

Zum ersten Mal in der Geschichte des Münchener Referendarscups, bei dem die Referendare aus den südbayerischen Gerichtsbezirken jeden Sommer ein ganztägiges Fußballturnier ausspielen, spielte das RAK-Team (unterstützt von zwei Gastspielern aus der Justiz) als Turnierteilnehmer mit. Bei tropischen Temperaturen schafften wir es ohne Niederlage bis ins Finale, in dem wir dann allerdings mit 0:2 unterlagen.

Dabei waren die Kollegen Maximilian Müller, Ömer Sahinci, Christian Kobel, Max Gutsche, Cornelius Antor, Daniel Pflüger, Serdal Altuntas, Stephan Horster, Benjamin Zölls, Robin von Jacobi, Jens Bosbach, Valentin Döring, Matthias Ringer sowie die Justiz-Leihgaben Laurent Lafleur und Sebastian Dötterl.



Rechtsanwalt Maximilian Müller, LL.M., München

Eine kleine Geschichte der Rechtsanwaltsgehilfen in Deutschland (1)



Zur Geschichte der deutschen Anwaltschaft finden sich in der Literatur zahlreiche Publikationen. Wenn man im Fachhandel recherchiert, finden sich dort aktuell: Deutsche Anwälte, Die Geschichte der deutschen Anwaltschaft 1945 bis 2009 von Felix Busse; Anwälte und ihre Geschichte, zum 140. Gründungsjahr des DAV von Mohr Siebeck.

Der Klassiker hierzu ist: Die deutschen Rechtsanwälte 1871 bis 1971 von Dr. Fritz Ostler, München. Das Thema Geschichte der Anwaltschaft ist relativ gut erforscht.

Eng verbunden mit der Anwaltschaft ist aber auch die Geschichte der Kanzleimitarbeiter. Hier finden sich in der Literatur allenfalls Anmerkungen und einige wenige Aufsätze. Eigene Publikationen zu dem Thema sind nicht bekannt. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die Entwicklung des Berufs der Rechtsanwaltsgehilfen und später Rechtsanwaltsfachangestellten in Deutschland und über die Aus- und Fortbildung.

Rechtsanwaltsgehilfen im Deutschen Kaiserreich

Vor Erlass der Rechtsanwaltsordnung (RAO) am 1. Oktober 1879 gab es in Bayern nur den Advokaten. Der Zugang zum Beruf war nicht frei. Die Ernennung zum Advokaten war dem Staat vorbehalten. Der Advokat war bei einem bestimmten Gericht „angestellt“, das heißt, es wurde ihm eine Advokatenstelle zugewiesen. Die Zulassungspraxis ergab, dass der Advokatenbewerber oft jahrelang warten musste, bis ihm eine Advokatenstelle zugewiesen wurde. Bis dahin musste der Bewerber versuchen, sich auf andere Weise durchzubringen. Es gab dafür zwei Möglichkeiten, nämlich als Hilfsarbeiter (Konzipient) bei einem zugelassenen Advokaten zu arbeiten oder die Stelle eines Gerichtsschreibers anzunehmen. Der Konzipient arbeitete gewöhnlich unter recht bescheidenen, um nicht zu sagen unwürdigen Bedingungen.¹ Daraus lässt sich schließen, dass die Advokaten in ihren Kanzleien mit Konzipienten oder Gerichtsschreibern arbeiteten.

Zum Gerichtsschreiber im alten bayerischen Recht konnte nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt erlangt (oder eine besondere Prüfung abgelegt) hatte. Dem Gerichtsschreiber war es überlassen, sein Personal selbst einzustellen und natürlich auch zu bezahlen. Erst ab 1892 begann die Verstaatlichung des Hilfspersonals der Gerichtsschreiberei.² Damit ist davon auszugehen, dass die ersten Mitarbeiter der Gerichte und Kanzleien im Schreibdienst Akademiker waren. Da der Zugang zum Jurastudium bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts nur Männern vorbehalten war, ist anzunehmen, dass auch der Beruf der Kanzleimitarbeiter ausschließlich den Männern vorbehalten war.

Am 1. Oktober 1879 trat die Rechtsanwaltsordnung in Kraft. Damit hat die Anwaltschaft ab 1879 nach allgemeiner Über-

¹ Dr. Robert Heinrich, 100 Jahre Rechtsanwaltskammer, 1978, Seite 4 f.

² Dr. Heinrich, a.a.O., Seite 5.

zeugung einen freiheitlichen Status erlangt. Die Anwälte übten einen freien Beruf aus, weitgehend emanzipiert von staatlicher Gängelung. Die Berufsbezeichnung war nunmehr einheitlich „Rechtsanwalt“. Die Anwaltschaft war für jeden freigegeben, mit einem Rechtsanspruch auf Zulassung, der die Befähigung zum Richteramt erworben hatte. Zwar galt noch das Lokalisationsprinzip. Jedoch konnten sich die Anwälte am Ort ihrer Zulassungsgerichte frei niederlassen und ihre Kanzleien gründen.

Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsanwaltsordnung von 1879 auch die „Wiege“ der Kanzleimitarbeiter war. Mit der Neuordnung des Anwaltsberufs fielen die bisherigen „günstigen“ Kanzleimitarbeiter, wie die Konzipienten und Schreiber, weg. Um eine Kanzlei zu betreiben, war die Einstellung von qualifiziertem Büropersonal dringend erforderlich. In den

Um ein Büro zu betreiben, war die Einstellung von qualifiziertem Personal dringend erforderlich.

Kanzleien gab es nun den Bürovorsteher, Buchhalter, Kanzlisten, Schreiber und Boten. Weibliches Personal wurde in den Anwaltsbüros noch nicht beschäftigt. Der Bürovorsteher – auch als „Kanzleivorsteher“ bezeichnet – befehligte die meist älteren männlichen Mitarbeiter, die an hohen Pulten stehend arbeiteten und im besten Fall durch einen Drehsessel zeitweise entlastet wurden. Da es noch keine Schreibmaschinen gab, mussten Originale und Abschriften von Hand gefertigt werden. Fortschrittliche und wohlhabende Rechtsanwälte besaßen eine Kopierpresse, mit der durch Abklatsch des mit kräftiger Kopiertinte geschriebenen Originals auf nasses Kopierpapier einige Duplikate hergestellt werden konnten. Diese Abzüge wurden an langen durch das Büro gespannten Leinen wie „Kleinkinderwäsche getrocknet“. Die ersten Anzeigen für Schreibmaschinen erschienen in der JW im Jahr 1897, von der amerikanischen Firma Remington, deren Ungetüme als Gipfel des Fortschritts und der letzte Schrei galten. Das erste deutsche Fabrikat, die „Empire-Schnell-Schreibmaschine“ der Adler Fahrradwerke, erschien erst 1901 auf dem Markt.^{3 4} Die Rechtsanwälte und ihre Mandanten sahen es damals als selbstverständlich an, dass die Kanzleien an allen sieben Tagen der Woche geöffnet waren.

Frauen konnten als Mitarbeiterinnen in Anwaltspraxen nur mühsam Fuß fassen. Noch 1910 empfanden die männlichen Rechtsanwaltsgehilfen die weibliche Konkurrenz als besorgniserregend; der Verband der Rechtsanwaltsgehilfen ergriff Zwangsmaßnahmen gegen Rechtsanwälte, die weibliche Angestellte einstellten. Ostler, der dies berichtet, lässt ausdrücklich offen, ob etwa die Anwaltsgattinnen hinter dieser Besorgnis standen.⁵

Bereits im Jahr 1862 erfolgte in München die Gründung der Wirtschaftsschule Anton Riemerschmid als „Handelslehranstalt für Frauenzimmer“. Hier hatten Frauen erstmals die Möglichkeit, den damals noch den Männern vorbehaltenen Beruf der kaufmännischen Bürokräft zu erlernen. Der kaufmännische Ausbildungsberuf war wohl zunächst auch Grundlage für eine Tätigkeit in einer Kanzlei, da es den Ausbildungsberuf des Rechtsanwaltsgehilfen bis dahin nicht gab, auch wenn sich die Mitarbeiter einer Kanzlei bereits als Rechtsanwaltsgehilfen bezeichneten.

In seinem ersten Bühnenstück „Die Witwen“ aus dem Jahr 1899 schreibt Ludwig Thoma auch über den Kanzleialtag. In diesem Stück spielt ein Kanzlei-Sekretär eine tragende Rolle. Er wird als ärmelschonerbewehrtes Bürofaktotum dargestellt.

Rechtsanwaltsgehilfen von 1900 bis 1945



Die Freigabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft führte zu einem erheblichen Anstieg der Zahl der Rechtsanwälte. Von 1879 bis 1900 erhöhte sich die Zahl der Rechtsanwälte in Deutschland von 4.091 auf 6.814 um 60 %.⁶ Damit einher ging auch ein verstärkter Bedarf an Kanzleimitarbeitern.

Die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgehilfe“ war nunmehr üblich. Im Jahr 1912 gab es bereits einen Bayerischen Rechtsanwaltsgehilfenverband e.V. Es ist ein Antrag des Verbandes vom Mai 1912 an den Kammervorstand bekannt, der sich mit der einheitlichen Vergütung für Lehrlinge, Gehilfen und Buchhalter befasste. Bezahlter Urlaub war weitgehend unbekannt. Die Kündigungsfristen waren unterschiedlich und unzulänglich. Die Arbeitszeit war nicht begrenzt, Sonntagsarbeit üblich.⁷ Der ehrbare Beruf der Rechtsanwaltsgehilfen ist zu trennen von dem sog. „Rechtskonsulenten“, weniger höflich auch als „Winkeladvokaten“ bezeichnet. Sie besaßen keine oder eine nur unzureichende juristische Qualifikation; oft waren es in den Examina gescheiterte, verkrachte Existenzen. Am 28.11.1911 trat der Kölner Kammervorstand einem Beschluss des Düsseldorfer Kammervorstands bei, der jeden geschäftlichen Verkehr des Rechtsanwalts mit Rechtskonsulenten für unzulässig erklärte.⁸

Der Beitrag wird fortgesetzt.

*Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer
Geschäftsführerin der RAK München*

3 Dr. Fritz Ostler, Die deutschen Rechtsanwälte 1871 – 1971, Juristischer Verlag W. Ellinghaus & Co. GmbH; Essen, Seite 97.

4 Einen Überblick über Technik in Kanzleien zu Beginn des 20. Jahrhunderts bietet die Festschrift der Soldan-Stiftung, „Im Dienst der Anwälte, die Soldan-Geschichte 1908 bis 2008“.

5 Dr. Fritz Ostler, a.a.O., Seite 169.

6 Dr. Constantin Privat, Anwaltschaft im Wandel, 125 Jahre RAK Köln, Seite 58.

7 Dr. Heinrich, a.a.O., Seite 357.

8 Dr. Privat, a.a.O., Seite 57.

BERUFSRECHT

OLG Bamberg: Freie Anwaltswahl für Rechtsschutzversicherte – erfolgreiche Klage der Rechtsanwaltskammer München

Das OLG Bamberg hat mit Urteil vom 20. Juni 2012 (Az. 3 U 236/11) entschieden, dass Klauseln in den Versicherungsbedingungen eines Rechtsschutzversicherers unwirksam sind, wonach der Versicherte an der freien Anwaltswahl gehindert

„Die freie Anwaltswahl darf nicht unterlaufen werden“, so Präsident Hansjörg Staehle.

ist. Das LG Bamberg als Vorinstanz hatte mit Urteil vom 8. November 2011 (Az. 1 O 336/10) noch entschieden, dass es unter gewissen Voraussetzungen nicht zu beanstanden sei, dem Versicherten

Vergünstigungen in Aussicht zu stellen, sofern er gegenüber der Versicherung von seinem Recht, den Rechtsanwalt frei zu wählen, keinen Gebrauch macht.

Im konkreten Fall hat die Rechtsanwaltskammer München erfolgreich gegen den Versicherer HUK-Coburg geklagt. Der Versicherer hatte bei den Versicherungsbeiträgen die „Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf“ davon abhängig gemacht, dass ein Rechtsanwalt „aus dem Kreis der aktuell vom Versicherer empfohlenen Rechtsanwälte beauftragt wird“. Typischerweise schaffen es die Kolleginnen und Kollegen nur dann auf die Empfehlungslisten der Versicherungen, wenn sie bereit sind, meist ungünstige Vergütungsvereinbarungen mit den Versicherern abzuschließen.

Der verklagten Rechtsschutzversicherung wurde nun durch das OLG Bamberg untersagt, von ihren Versicherungsnehmern eine höhere Selbstbeteiligung bei späteren Schadensfällen zu verlangen, wenn im aktuell gemeldeten Schadensfall nicht eine vom Versicherer empfohlene Kanzlei, sondern ein vom Versicherungsnehmer selbst gewählter Anwalt mandatiert wird.

„Die freie Anwaltswahl ist ein gesetzlich verbrieftes Recht der Versicherungsnehmer, das nicht durch Ankündigung künftiger Nachteile für diejenigen unterlaufen werden darf, die davon vollen Gebrauch machen wollen“, sagte der Präsident der Rechtsanwaltskammer München, Rechtsanwalt Hansjörg Staehle, „ich begrüße deshalb das Urteil nicht zuletzt im Interesse der Verbraucher.“

Die beklagte Rechtsschutzversicherung hat Revision eingeleitet, so dass nun der BGH das letzte Wort haben wird.

Aus der Rechtsprechung

Anforderungen an die Unterschrift eines Rechtsanwalts

Ein aus unleserlichen Zeichen bestehender Schriftzug am Ende einer Berufungsschrift stellt jedenfalls dann eine Unterschrift i. S. d. § 130 Nr. 6 ZPO dar, wenn seine individuellen, charakteristischen Merkmale die Wiedergabe eines Namens erkennen lassen und aufgrund einer Gesamtabwägung aller dem Berufungsgericht bei Ablauf der Berufungsfrist zur Verfügung stehenden Umstände die Identifizierung des Ausstellers ermöglichen (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 17. November 2009 – XI ZB 6/09, MDR 2010, 226 = NJW-RR 2010, 358).

BGH, Beschluss vom 26. April 2012 – VII ZB 36/10, MDR 2012, 797, www.bundesgerichtshof.de

Beweiswirkung des anwaltlichen EB

Die Beweiswirkung eines anwaltlichen Empfangsbekanntnisses entfällt, wenn sein Inhalt vollständig entkräftet und jede Möglichkeit ausgeschlossen ist, dass die Angaben richtig sein können. Der Gegenbeweis ist nicht schon geführt, wenn lediglich die Möglichkeit der Unrichtigkeit besteht, die Richtigkeit der Angaben also nur erschüttert ist.

BGH, Beschluss vom 19. April 2012 – IX ZB 303/11, MDR 2012, 798, www.bundesgerichtshof.de

Belehrungspflicht des RA und Haftung bei gemischter Sozietät

a) Eine Rechtsanwaltssozietät ist auch dann verpflichtet, über die Erfolgsaussichten eines von der Mandantin beabsichtigten Rechtsstreits zu belehren, wenn das Mandat von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erteilt worden ist, deren Geschäftsführer und Gesellschafter selbst Rechtsanwälte und Mitglieder der beauftragten Sozietät sind. Auch in diesem Fall kann vermutet werden, die Mandantin hätte sich bei pflichtgemäßer Belehrung beratungsgerecht verhalten und wäre dem anwaltlichen Rat gefolgt.

b) Wird ein Anwaltsvertrag mit einer Sozietät geschlossen, der neben Rechtsanwälten auch Steuerberater angehören, so haften für einen Regressanspruch wegen Verletzung anwaltlicher Beratungspflichten auch diejenigen Sozien persönlich, die selbst nicht Rechtsanwälte sind.

BGH, Urteil vom 10. Mai 2012 – IX ZR 125/10, www.bundesgerichtshof.de

Besorgnis der Befangenheit wenn Ehegatte des Richters in verfahrensbeteiligter Kanzlei tätig ist

Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn sein Ehegatte als Rechtsanwalt in der Kanzlei tätig ist, die den Gegner vor diesem Richter vertritt.

BGH, Beschluss vom 15. März 2012 – V ZB 102/11, NJW 2012, 1890, www.bundesgerichtshof.de

Toleranzgrenze über die Regelgebühr von 1,3 hinaus

Eine Erhöhung der Geschäftsgebühr über die Regelgebühr von 1,3 hinaus kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich oder schwierig war, und ist deshalb nicht unter dem Gesichtspunkt der Toleranzrechtsprechung bis zu einer Überschreitung von 20 % der gerichtlichen Überprüfung entzogen (Fortführung von BGH, Urteile vom 13. Januar 2011 – IX ZR 110/10, NJW 2011, 1603 und vom 8. Mai 2012 – VI ZR 272/11, juris).

BGH, Urteil vom 11. Juli 2012 – VIII ZR 323/11, www.bundesgerichtshof.de

Anmerkung der Redaktion: Die durch die Entscheidungen des 6. und 9. Senats des BGH vom 13. Januar 2011 (Az. IX ZR 110/10) und 8. Mai 2012 (Az. VI ZR 273/11) entstandene Verwirrung, die eine Toleranzgrenze von 20 % über der 1,3-fachen Gebühr gemäß Nr. 2300 VV-RVG hinaus für die Fälle zu eröffnen schien, die weder umfangreich noch schwierig waren, wurde durch das Urteil des 8. Zivilsenats beseitigt.

RA-Gebühren: Eine Angelegenheit mit mehreren Gegenständen

Wird der Rechtsanwalt von Anfang an beauftragt, den Mandanten in allen familienrechtlichen und sonstigen Angelegenheiten zu vertreten, die aus Anlass der Trennung von seinem Ehegatten zu regeln sind, so liegt eine Angelegenheit mit mehreren Gegenständen vor, auch wenn für den Mandanten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Auflösung eines Mietvertrages und eines Arbeitsvertrages mit dem Ehegatten erfolgen.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 7. Februar 2012 – I-24 U 192/11, MDR 2012, 740

Reisekostenerstattung bei Selbstvertretung

Ein Rechtsanwalt, der sich in eigener Sache vor einem auswärtigen Prozessgericht selbst vertritt, hat in der Regel Anspruch auf Erstattung seiner Reisekosten nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

OLG München, Beschluss vom 24. April 2012 – 11 W 627/12, MDR 2012, 939

Schadensmeldung beim Haftpflichtversicherer: Keine Erstattung von Rechtsanwaltskosten

1. Zur Frage, ob der durch einen Verkehrsunfall Geschädigte vom Ersatzpflichtigen die Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten für die Geltendmachung der Unfallschäden gegenüber seinem Kaskoversicherer verlangen kann.

2. Die Anwaltskosten des Geschädigten für die Geltendmachung des Schadens bei seinem Kaskoversicherer sind nicht erstattungsfähig, wenn es sich um einen einfach gelagerten Fall handelt, der Geschädigte die ihm entstandenen Schäden gegenüber dem beklagten Haftpflichtversicherer zunächst

selbst und ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts geltend gemacht hat und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kaskoversicherer seine Leistungspflicht aus dem Versicherungsvertrag in Abrede stellen würde (Leitsatz 2 von der Redaktion).

BGH, Urteil vom 8. Mai 2012 – VI ZR 196/11, NJW 2012, 2194, www.bundesgerichtshof.de

Rechtsanwalt als Zwangsverwalter

a) Die Bemessung der Vergütung des Zwangsverwalters nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ZwVwVO setzt voraus, dass geschuldete Mieten tatsächlich an den Zwangsverwalter geleistet werden. Die Einleitung eines Mahnverfahrens reicht ebenso wenig aus wie eine Zahlung des Mieters an den Schuldner oder an einzelne Gläubiger.

b) Für die Einleitung eines Mahnverfahrens kann der Zwangsverwalter nicht die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts abrechnen, weil es sich nicht um eine Tätigkeit handelt, die ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Zwangsverwalter einem Rechtsanwalt übertragen hätte.

BGH, Beschluss vom 26. April 2012 – V ZB 155/11, MDR 2012, 938, www.bundesgerichtshof.de

BVerwG: Rundfunkgebührenpflicht bei Mitgliedern einer Bürogemeinschaft

Mit Beschluss vom 29. März 2012 hat das BVerwG entschieden, es sei nicht zu beanstanden, dass die Mitglieder einer Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten und anderen sozialfähigen Berufen nach § 5 Abs. 3 RGebStV jeweils einzeln auf die Voraussetzungen als Rundfunkteilnehmer geprüft werden. Das bei einem Mitglied vorhandene Rundfunkempfangsgerät wirke nicht befreiend für die anderen.

Der betroffene Rechtsanwalt hatte gerügt, dass es einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG darstellen würde, wenn bei einer Bürogemeinschaft jedes Mitglied einzeln gebührenpflichtig sei, während bei einer Berufsausübungsgemeinschaft nur eine Gebühr entstehe.

Das BVerwG ist jedoch der Auffassung, dass es sich bei anwaltlichen Bürogemeinschaften einerseits und Büroausübungsgemeinschaften andererseits um zwei unterschiedliche Vergleichsgruppen handele, deren Ungleichbehandlung nicht zu einem Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG führen könne.

BVerwG, Beschluss vom 29. März 2012 – 6 B 1.12, www.bverwag.de

Kein Wiederaufleben der Fachanwaltsbezeichnung bei Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Die Wiederezulassung zur Rechtsanwaltschaft führt nicht zum Wiederaufleben eines Fachanwaltstitels. Die Erlaubnis nach dem dafür in der FAO vorgeschriebenen Verfahren muss neu beantragt werden. (Leitsatz der Redaktion)

BGH, Urteil vom 2. Juli 2012 – AnwZ (Brfg) 57/11, www.bundesgerichtshof.de

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
von	bis				
01.07.2012	31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2012	30.06.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
01.07.2009	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2010 konnten rund 300 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt.

Ansprechpartnerin für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer. Sie erreichen Frau Kollegin Schwärzer unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

**Vertrauensschadensfonds
der Rechtsanwaltskammer München**

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- a) die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- b) kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- c) der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- d) die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000,- EUR im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.

**TOPAKTUELL.**

Steuergesetze 2013
mit allen aktuellen Änderungen
einschließlich Jahressteuergesetz 2013 und Stichwortverzeichnis,
inkl. Online-Service

hrsg. vom Deutschen Steuerberaterinstitut e.V.

2013, ca. 1150 Seiten, ca. € 8,50

DStI-Praktikertexte

ISBN 978-3-415-04896-6

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

AUS- UND FORTBILDUNG

Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2013/I

Schriftlicher Teil der Abschlussprüfung

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2013/I in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am:

Montag, 21.01.2013:
Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 22.01.2013:
ZPO (Verfahrensrecht) und Rechnungswesen

Mittwoch, 23.01.2013:
RVG (Kostenrecht) und Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss: 31. Oktober 2012 (Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Anfang Oktober 2012 versandt werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden den Prüfungsteilnehmern gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet. Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen sowie ein Kalender für 2012 und 2013 mitzubringen.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am **31. März 2013** endet, sowie Wiederholer als auch Teilnehmer, die Ihre Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verkürzt haben.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **31. Oktober 2012 (Anmeldeschluss)** bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe

gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Prüfungsgebühr: 75,- EUR je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, HypoVereinsbank München, Kto. 81631, BLZ 700 2002 70. Wir bitten hier, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf **37,- EUR**.

Mündlicher Teil der Abschlussprüfung

Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG, § 10 JArbSchG hingewiesen.

Zwischenprüfung der RA-Fachangestellten 2012

Die Zwischenprüfung findet in diesem Jahr am **Freitag, den 30. November 2012** statt. In der Region erfolgt die Abnahme der Zwischenprüfung in der Regel in den Berufsschulen. In München erfolgt über den Prüfungsort eine gesonderte Mitteilung. Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt.

Die ausbildenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die ein Jahr ausgebildet worden sind bzw. die Lehrzeit verkürzen, zur Zwischenprüfung anzumelden, soweit die Zwischenprüfung nicht schon abgelegt wurde. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen, die von den Berufsschulen verteilt werden, vorzunehmen. Auszubildende, die die Berufsschule nicht besuchen, können die Anmeldeformulare bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München (Tel. 089/532944-16, 34, 63) anfordern.

Anmeldeschluss für die Zwischenprüfung: 12. Oktober 2012

Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung 2013 „Geprüfter Rechtsfachwirt“ / „Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt“/„Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23.8.2001 (BGBl I, 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer München die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Termine der schriftlichen Prüfung:

Dienstag, 26.02.2013	(1. Prüfungstag)
Mittwoch, 27.02.2013	(2. Prüfungstag)
Donnerstag, 28.02.2013	(3. Prüfungstag)

Termine der mündlichen Ergänzungsprüfung

(§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO):

Mittwoch, 17.04.2013
Donnerstag, 18.04.2013

Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):

Mittwoch, 24.04.2013
Donnerstag, 25.04.2013
Freitag, 26.04.2013

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende **Arbeits- und Hilfsmittel** zulässig:

- Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband auf neuestem Stand
- Beck-Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze
- Beck-Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, SteuerG, Steuergesetze 2 **oder**
- Beck-Texte im dtv, EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht **oder**
- Beck'sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung **oder**
- NWB-Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien
- Kalender 2012, 2013
- nicht programmierbarer Taschenrechner (Solartaschenrechner sind ungeeignet)

Für die Prüfungsfächer:

- „Büroorganisation und -verwaltung“, Teil Steuerrecht
- „Zwangsvollstreckung“

gilt für die schriftliche Prüfung der Rechtsstand zum 31.12.2012.

Eine unkommentierte Gebührentabelle wird bei der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer gestellt. Andere Gebührentabellen dürfen nicht verwendet werden.

Nicht zugelassen sind:

- Bemerkungen, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Be-

rufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt!

- Farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (z. B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG)

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung:

Montag, 31.12.2012 (Ausschlussfrist). Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter www.rak-muenchen.de abrufen. Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 250,- EUR zu entrichten.

Die Anmeldung erfolgt je nach Zuständigkeit über die RAK München bzw. RAK Nürnberg. Zuständig für den Bezirk der RAK München ist: Frau Bunte, Tel. (089) 532944-34, Fax (089) 532944-53. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der Rechtsanwaltskammer München unter: www.rak-muenchen.de. Zuständig für die Bezirke der Rechtsanwaltskammer Bamberg und Nürnberg ist: Frau Hirschmann, Tel. (0911) 92633-30. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der RAK Nürnberg unter: www.rak-nbg.de/de/service/mitarbeiter.

Fachmedien bestellen Sie am besten bei Ihrer Versandbuchhandlung:

BUCHSERVICE

im RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG,
Levelingstr. 6a, 81673 München
Tel. 089/43 60 00-40 · Fax 089/43 60 00-85
E-Mail: buchservice@boorberg.de
Internet: www.bs-muenchen.de

- ▶ Umfassende Literaturrecherche nach Ihren Wünschen
- ▶ Kostenlose Kataloge zu Neuerscheinungen
- ▶ Jedes lieferbare Verlagsprodukt kommt zu Ihnen ins Haus
- ▶ Alle Medien aus einer Hand:
Ein Auftrag – Ein Lieferant – Eine Rechnung
- ▶ Sonderservice für Stammkunden



Ihr zuverlässiger Partner für
Literatur und neue Medien

Abschlussprüfung 2012/II der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Gesamtnotenübersicht der Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden	Durchfallquote in %
Augsburg	57	1	13	34	9	–	–	57	–	0,00
Ingolstadt	35	1	16	13	4	1	–	32	3	8,57
Kempten	20	2	9	5	5	–	–	20	0	0,00
München */**	228	6	49	98	58	14	3	197	31	13,60
Straubing	39	3	23	9	4	–	–	38	1	2,56
Traunstein	38	2	12	22	1	1	–	36	2	5,26
Insgesamt	417	15	122	181	80	16	3	380	37***	8,87
in %	100	3,60	29,26	43,41	19,18	3,84	0,72	91,13	8,87	

* Zwei Prüfungsteilnehmer haben die Prüfung unterbrochen; sind somit nicht in der Gesamtteilnehmerzahl enthalten.

** Drei Prüfungsteilnehmer haben an der Prüfung nicht teilgenommen; die Prüfung wurde gemäß § 26 Abs. 4 PO als nicht bestanden erklärt.

*** § 28 Prüfungsordnung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als ausreichend ist, in fünf Prüfungsfächern nicht je mindestens die Note ausreichend erzielt wurde oder die Leistungen in einem Prüfungsfach mit der Note ungenügend bewertet wurde.

Qualifizierte Fortbildung für Kanzleimitarbeiter

Qualifizierte RA-Fachangestellte und geprüfte Rechtsfachwirte sind mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung von unschätzbarem Wert für die Kanzleien. Untersuchungen zeigen, dass das im Laufe der Kanzleitätigkeit entstehende Erfahrungswissen sehr wertvoll und für viele Betriebe bzw. Kanzleien unverzichtbar ist. Insbesondere mit Blick auf den bereits bestehenden Fachkräftemangel auch im Bereich der RA-Fachangestellten – wie ein Blick auf die Stellenbörse auf der Homepage der Kammer mit einer Vielzahl von Stellenangeboten für RA-Fachangestellte zeigt – gilt es, das Erfahrungswissen und vor allem das „In-house-Wissen“ der langjährigen Mitarbeiter noch besser anzuerkennen und Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass dieses von jüngeren Kanzleimitarbeitern gewinnbringend genutzt werden kann. Sollten Sie für Ihre Kanzlei überlegen, eine weitere Fachangestellte einzustellen, denken Sie bitte auch daran, ob Sie nicht einer „Wiedereinsteigerin“ nach der Erziehungspause eine Chance geben. Dieser Hinweis sollte durchaus auch in die Stellenausschreibung aufgenommen werden.

Wichtig ist, dass sich auch langjährige RA-Fachangestellte weiterbilden. Erfahrungen zeigen, dass überwiegend jüngere RA-Fachangestellte Interesse an einer Weiterbildung haben. Der Berufsbildungsbericht 2010 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zeigt, dass sich von den 50 bis 64-Jährigen nur 19 % regelmäßig weiterbilden. Folgende Themen werden künftig die Kanzleien beschäftigen:

- Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
- 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
- Reform zum elektronischen Rechtsverkehr
- Cloud Computing usw.

Die Rechtsanwaltskammer München bietet regelmäßig eine Vielzahl von interessanten Mitarbeiterseminaren für Anfänger und Fortgeschrittene bzw. auch Spezialthemen an. Wir verweisen hierzu auf die Seiten mit den blauen Rändern im Mittelteil dieses Heftes. Die Seminarzeiten sind so gestaltet, dass die Fortbildungen bequem nach der Arbeit besucht werden können. Selbstverständlich erhält jeder Seminarteilnehmer eine Teilnahmebescheinigung der Rechtsanwaltskammer München. Unter dem Stichwort „Seminare für RA-Fachangestellte“ finden Sie aber auch im Internet eine Vielzahl von Seminaranbietern mit weiteren Fortbildungsangeboten. Einzelne Fortbildungsinstitute bieten bereits „Online-Seminare“ an. Wir hoffen, nun das Interesse an einer Fortbildung geweckt zu haben und wünschen dabei viel Erfolg.

13. Fortbildungsprüfung „Geprüfte Rechtsfachwirte“ 2012

Notenübersicht für den Kammerbezirk München

Note	Prüfungsteilnehmer	Anteil
sehr gut	0	0 %
gut	1	2,70 %
befriedigend	9	24,32 %
ausreichend	20	54,05 %
bestanden	30	81,08 %
nicht bestanden	7	18,92 %
unterbrochen	–	–
Summe	37	100 %



v.l.n.r.: RA Dr. Peter Schuppenies, Lena-Marie Hornberger, RA Ralph-York Desch

Lena-Marie Hornberger (Kanzlei Ahl Desch Kuhn, Rechtsanwältin, Freising) hat mit der Note „gut“ als beste Teilnehmerin der Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in abgeschlossen.

Abschlussfeier

Ein kleiner Kreis von 30 Rechtsanwaltsfachangestellten hat im Frühjahr 2012 die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Rechtsfachwirtin“ erfolgreich absolviert. Männliche Prüfungskandidaten fanden sich in diesem Jahrgang nicht. Nach Abschluss der Fortbildungsprüfung erfolgte am 24. Mai 2012 die Abschlussfeier im Ratskeller in München mit der Aushändigung der „Diplome“ an die glücklichen Absolventinnen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies, überreichte persönlich die Prüfungsurkunden und Zeugnisse und gratulierte den Prüfungsteilnehmerinnen zur bestandenen Prüfung. In seiner Rede betonte Dr. Schuppenies das Ziel der Prüfung nach der Prüfungsordnung, danach hat der Prü-

fungsausschuss festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen besitzt, die ihn zur Verwaltung, Organisation und Leitung der Kanzlei eines Rechtsanwaltsbüros befähigen.

Der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, Rechtsanwalt Michael Then, hob in seinem Grußwort das besondere Engagement und das Interesse der Prüfungskandidatinnen an der Fortbildung hervor. Durch umfassende Qualifikation eröffnen sich nunmehr für die Absolventinnen neue Karrierechancen. Einen besonderen Dank richtete Then an alle Mitglieder des Prüfungsausschusses I für ihren herausragenden ehrenamtlichen Einsatz, um der hohen Qualität und dem anspruchsvollen Niveau der Fortbildungsprüfung gerecht zu werden.

RA-Fachangestellte: Abschlussfeier der drei Münchner Prüfungsausschüsse



Ein Highlight der diesjährigen Sommerprüfung mit 228 Teilnehmern in München war wieder die Abschlussfeier in der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München. Der Hausherr, OstDir Dr. Thomas Roth hatte in die große Aula der Berufsschule geladen. Die Bühne war freundlicherweise von der Berufsschule für Gartenbau kunstvoll dekoriert. Die Absolventinnen und Absolventen des diesjährigen Jahrgangs feierten mit einem bunten Programm ihren Abschluss. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses III, Rechtsanwalt Hermann Beck, begleitete das Programm mit seinem Beck Jazz Duo. Alle Gäste rätselten, wer der zweite Mann im Duo sein könnte. Das Rätsel wurde dann am Ende des Programms mit ein paar hervorragenden Jazz-Stücken gelöst. Am Saxophon fand sich niemand anderes als der Leiter der Berufsschule, Dr. Thomas Roth. Allen Programmteilnehmern an dieser Stelle herzlichen Dank. Ein besonderer Dank geht an die Moderation Mareike Kautz und Ivanna Dicke sowie an Monika Schmitz für die Programmgestaltung.

In seiner Ansprache beglückwünschte Vizepräsident Michael Then alle frischgebackenen Rechtsanwaltsfachangestellten zu ihren Ergebnissen und wünschte alles Gute für die Zukunft. Gleichzeitig dankte er allen Mitgliedern der drei Münchner Prüfungsausschüsse für ihre herausragende Arbeit in diesem Jahr. Rechtsanwalt Bubendorfer, Vorsitzender des Prüfungsausschusses I, erzielte mit seinem Beitrag: „Ab sofort haben die RA-Fachangestellten die Möglichkeit, in den Himmel zu kommen“ einen großen Lacherfolg. Von der Arbeitsagentur München folgten Ramona Rüthing und Anna Rouska der Einladung zur Abschlussfeier. Erfreulich ist, dass alle Azubis

bereits eine Anstellung gefunden bzw. einige sich für eine Weiterbildung zur Fachhochschulreife entschieden haben.

RA-Fachangestellte: Abschlussfeier in Traunstein



36 glückliche Absolventinnen durften am 25. Juli 2012 im Parkhotel Traunsteiner Hof ihre Abschlusszeugnisse und Urkunden als frischgebackene Rechtsanwaltsfachangestellte in Empfang nehmen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Traunstein, Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies, betonte in seinem Grußwort, dass die Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte eine vielversprechende berufliche Entwicklung mit guten Aufstiegschancen ermöglicht. Bereits nach zwei Jahren Berufspraxis besteht die Möglichkeit einer Fortbildung zum Abschluss als „Geprüften Rechtsfachwirt“/„Geprüfte Rechtsfachwirtin“. Dr. Schuppenies dankte vor allem den Ausbildungskanzleien für das große Engagement bei der Bereitstellung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Die Berufschancen für Rechtsanwaltsfachangestellte könnten nicht besser sein. Alle Absolventinnen haben bereits einen Arbeitsvertrag in der Tasche. Dem Grußwort schloss sich der Vizepräsident der RAK München, Rechtsanwalt Michael Then, an. Er hat durch seine persönliche Teilnahme unterstrichen, wie wichtig dieser Ausbildungsberuf nicht nur für die Rechtsanwaltschaft, sondern auch für die Rechtspflege insgesamt ist. Er wünschte den jungen Damen alles Gute und viel Erfolg für ihre Zukunft.

Eine besondere Auszeichnung erhielten Kathrin Wagmann aus Burghausen (oben im Bild) und Melanie Hunklinger aus Kolbermoor (unten im Bild mit Vizepräsident Michael Then und RA Dr. Peter Schuppenies), die die Abschlussprüfung mit Spitzenergebnissen im Prüfungsbezirk Traunstein abgeschlossen haben. Die Freisprechungsfeier wurde mit einem festlichen Abendessen abgerundet.



Wir gratulieren allen erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen aus dem Bezirk der RAK München zu ihren guten Ergebnissen.

Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 17. August 2012 hatte die Kammer insgesamt Mitglieder. In dieser Zahl enthalten sind 92 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 173 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben. Insgesamt **13.358** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des AG München (i. e. Stadt und Landkreis München). Im Bezirk der RAK München sind insgesamt 1.202 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 346 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.

20.364



Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)

Praktikerleitfaden für Behörden und Polizei
von Harald Welsch, Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium des Innern, und Werner Bayer, Polizeidirektor, Leiter der Polizeiinspektion Augsburg Mitte

2012, 182 Seiten, € 17,80

ISBN 978-3-415-04605-4

Das Buch ist ein Leitfaden für Versammlungsbehörden und Polizei. Es bietet eine rasche und verlässliche Grundlage für die tägliche Praxis. Der Aufbau folgt – losgelöst von der Gesetzessystematik – den üblichen **Verfahrensschritten** der versammlungsbehördlichen und polizeilichen Praxis. Zahlreiche Schaubilder verdeutlichen Zusammenhänge und Systematik des BayVersG sowie einzelner Bestimmungen.

Teil A des Buches behandelt Entstehungsgeschichte und Hintergrund des Bayerischen Versammlungsgesetzes. Teil B widmet sich ausführlich der versammlungsbehördlichen Praxis. Teil C befasst sich mit der polizeilichen Praxis und verdeutlicht Anwendung und Struktur des BayVersG in **über 20 Schaubildern**. Das Werk ermöglicht so die zügige und sichere Entscheidungsfindung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen.



Leseprobe unter

www.boorberg.de/alias/181427

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564
TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE